



HVBG

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2765 - 2766, DOK 555.1, 555.2

**Ergänzungsanspruch des Gläubigers: Ergänzung des Vermögensverzeichnisses bezüglich zukünftiger, pfändbarer Rentenansprüche - Beschluss des LG Wuppertal vom 11.09.1997 - 6 T 628/97**

Ergänzungsanspruch des Gläubigers: Ergänzung des Vermögensverzeichnisses bezüglich zukünftiger, pfändbarer Rentenansprüche (§§ 807, 900 ZPO; § 54 SGB I); hier: Beschluß des LG Wuppertal vom 11.09.1997 - 6 T 628/97 - ZPO §§ 807, 900; SGB I § 54

(Offenbarungsversicherung - Ergänzung/Nachbesserung bzgl. zukünftiger Rentenanwartschaften, die grundsätzlich pfändbar sind)

1. Im Rahmen einer Ergänzung/Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse hat der Schuldner auch Angaben zu zukünftigen Rentenansprüchen, einer evtl. Rentenversicherungsnummer und dem zukünftigen Rentenversicherungsträger zu machen.
2. Auch zukünftige Rentenansprüche sind ohne weiteres bestimmbar, sowohl hinsichtlich ihrer Art als auch des Drittschuldners, und zwar auch, wenn überhaupt noch nicht feststeht, wann die ersten Rentenzahlungen erfolgen (hier: 34-jähriger Schuldner). Da die Forderung bestimmbar ist, ist sie grundsätzlich auch pfändbar. (L.d.R.)

Fundstelle: Das juristische Büro 1998, S. 100/101